



# Allgemeine Bedingungen für die Fahrrad-Diebstahlversicherung (Fassung 2016)

## Allgemeiner Teil

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung, Fassung 2012 (2ABS).

## Besonderer Teil

### Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 - Geltungsbereich
- Artikel 3 - Obliegenheiten vor Eintritt des Schadensfalles
- Artikel 4 - Obliegenheiten nach Eintritt des Schadensfalles
- Artikel 5 - Versicherungswert
- Artikel 6 - Entschädigung
- Artikel 7 - Subsidiarität

### Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Entwendung des im Rahmen der Mailingaktion mit Angabe der Fahrrad-Rahmenummer und Marke/Type bezeichneten Fahrrades samt fest montiertem Zubehör.

Nicht als Zubehör gelten und somit auch nicht versichert sind Packtaschen, Kindersitze, Trinkflaschen, Pumpen, Körbe und elektronisches Zubehör wie Tachometer, Navis, Telefone, MP3-Player, Radios etc..

2. Der Versicherer haftet für den Schaden, der an den versicherten Sachen entsteht, wenn das Fahrrad durch
  - 2.1 Diebstahl oder
  - 2.2 Raubentwendet wird.
3. Der Versicherer haftet nicht:
  - 3.1 wenn das Fahrrad nicht in üblicher Weise gesichert ist (Sicherheitsschloss),
  - 3.2 wenn das Fahrrad gewerbsmäßig verliehen oder vermietet wird,
  - 3.3 im Falle der Veruntreuung des versicherten Fahrrades,
  - 3.4 für Schäden durch das Abhandenkommen während der nachfolgend bezeichneten Ereignisse oder Zustände oder eine durch sie hervorgerufene, erhebliche Verschlechterung der normalen Sicherheitsverhältnisse, es sei denn, der Schaden steht mit den Ereignissen in keinem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang. Diese Ereignisse und Zustände sind innere Unruhen, Kriegsereignisse, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirkungen der Kernenergie sowie deren Folgezustände,
  - 3.5 wenn der Versicherungsfall von einer mit dem Versicherungsnehmer oder Benutzer in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder bei ihm wohnenden Person herbeigeführt wird,
  - 3.6 für durch den Versicherungsfall entstehende mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn.

### Artikel 2 - Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Österreich, Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein, Frankreich und Italien.

### Artikel 3 - Obliegenheiten vor Eintritt des Schadensfalles

1. Der Benutzer hat beim Abstellen des Fahrrads die übliche, erforderliche Sorgfalt zu üben, insbesondere bei länger dauernder Nichtbenutzung und während der Nachtstunden.
2. Im ruhenden Zustand ist das Fahrrad mit einem Schloss zu sichern. Dies darf nur dann unterlassen werden, wenn es in einem ordnungsgemäß versperrten Raum abgestellt wird, der nur dem Benutzer des Fahrrads oder dessen Familienangehörigen oder anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zugänglich ist.
3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a, und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### Artikel 4 - Obliegenheiten nach Eintritt des Schadensfalles

1. Nach erlangter Kenntnis des Schadensfalles hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich
  - 1.1 der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen,
  - 1.2 dem Versicherer unter genauer Schilderung des Sachverhalts und Bekanntgabe der getroffenen Maßnahmen schriftlich zu melden.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Ermittlung des Täters und der Wiedererlangung des entwendeten Fahrrades behilflich zu sein.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 1 und 2 enthaltenen Verpflichtungen, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Begrenzungen des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### Artikel 5 - Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuanschaffungswert eines Fahrrads, das dem versicherten Fahrrad in technischer Ausführung und Ausstattung mit versichertem Zubehör im Sinne des Artikels 1, Absatz 1 gleichwertig ist.

### Artikel 6 - Entschädigung

1. Als Schadenereignis gilt Diebstahl oder Raub des versicherten Fahrrads.

Ersetzt wird

  - 1.1 in den ersten fünf Nutzungsjahren des Fahrrades der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, max. jedoch EUR 3.000,--;
  - 1.2 ab dem sechsten Nutzungsjahr des Fahrrades der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses reduziert um

eine Wertminderung von 50 %. Die maximale Entschädigungsleistung beträgt wiederum max. EUR 3.000,--.

Für die Berechnung des Wertminderungsabzuges ist der Zeitpunkt des Erwerbs durch den ersten Eigentümer maßgeblich.

2. Wird das entwendete Fahrrad vor der Auszahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, werden jene Reparaturkosten ersetzt, die erforderlich sind, um den Zustand des Fahrrads unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses wieder herzustellen.

Wird das entwendete Fahrrad erst nach der Auszahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, steht dem Versicherungsnehmer das Recht auf Rückstellung des Fahrrads gegen Rückzahlung der Entschädigung zu. Reparaturkosten, die erforderlich sind, um den Zustand des Fahrrads unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses wieder herzustellen, werden auch in diesem Fall ersetzt.

3. Die Regelung der Regressansprüche des Versicherers gemäß § 67 VersVG finden Anwendung.

### **Artikel 7 - Subsidiarität**

Entschädigungsleistungen werden nur dann erbracht, falls nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.